

BStGer BB.2023.32 vom 16. Februar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.32

FR: TPF BB.2023.32 du 16 février 2023

IT: TPF BB.2023.32 del 16 febbraio 2023

Regeste

Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind dabei glaubhaft zu machen. Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung (Art. 58 StPO). Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b–e StPO abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, wenn die Bundesanwaltschaft betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Der Entscheid ergeht schriftlich und ist zu begründen (Art. 59 Abs. 2 StPO). Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Glaubhaft machen bedeutet, dass der Gesuchsteller es auch nicht bei einer blossen behaupteten Darstellung belassen kann, sondern die Wahrscheinlichkeit dieser Gründe mittels Indizien oder Beweismitteln substantizieren muss. Blosser Vermutungen oder pauschaler, vager Andeutungen genügen nicht (KELLER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, N. 9 ff. zu Art. 58 StPO; BOOG, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 58 StPO). Wird ein Ausstandsgesuch gegen Ende der Untersuchung gestellt,

- 6 -

sind aufgrund des Verfahrensstandes höhere Anforderungen an die Begründung zu stellen, insbesondere wenn im Rahmen des Ausstandsbegehrens Mängel aus dem Verfahren abzuhandeln sind (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2014.69 vom 3. Juni 2014 E. 2.3).

E. 2

Wie einleitend festgehalten, sind die Ausstandsgründe unverzüglich, d.h. in kürzeren Tagen, zu rügen (Urteil des Bundesgerichts 1B_226/2018 vom

E. 3

Juli 2018 E. 2.1; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2019.2 vom 15. April 2019 E. 4.3). Der Strafbefehl, mit welchem der Gesuchsgegner – folgt man der Darstellung des

Gesuchstellers – bereits zum ersten Mal einen Ausstandsgrund gesetzt haben soll, wurde am 14. November 2022 erlassen (s. supra lit. B). Zwar hat der Gesuchsteller das Vorgehen des Gesuchsgegners umgehend im Rahmen seiner Einsprache gerügt (s. supra lit. C). Das formelle Ausstandsgesuch wurde indessen erst am 30. Januar 2023 gestellt (s. supra lit. K). Davon ausgehend erwiese sich somit das vorliegende Ausstandsgesuch als offensichtlich verspätet. Soweit der Gesuchsteller geltend machen will, der Gesuchsgegner habe einen Ausstandsgrund erst damit gesetzt, dass jener am Strafbefehl – nach der Einvernahme des Gesuchstellers am 23. Januar 2023 und damit in Kenntnis der nach Darstellung des Gesuchstellers korrekten Fakten – festgehalten und den Strafbefehl als Anklage dem erstinstanzlichen Gericht überwiesen habe, so erwiese sich das Ausstandsgesuch als fristgerecht gestellt. Die Eintretensfrage braucht vorliegend nicht abschliessend beurteilt zu werden, da das Ausstandsgesuch in der Sache abzuweisen ist.

E. 3.1

Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine General Klausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a–e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Sie entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das

- 7 -

Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 147 I 173 E. 5.1; 144 I 234 E. 5.2; 143 IV 69 E. 3.2; 141 IV 178 E. 3.2.1; 140 I 326 E. 5.1; 138 IV 142 E. 2.1; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK sind bei der Ablehnung eines Staatsanwalts nur anwendbar, wenn er ausnahmsweise in richterlicher Funktion tätig wird, wie das bei Erlass eines Strafbefehls zutrifft. Amtet er jedoch als Strafuntersuchungsbehörde, beurteilt sich die Ausstandspflicht nach Art. 29 Abs. 1 BV. Wohl darf der Gehalt von Art. 30 Abs. 1 BV nicht unbesehen auf nicht richterliche Behörden bzw. auf Art. 29 Abs. 1 BV übertragen werden. Hinsichtlich der Unparteilichkeit des Staatsanwalts im Sinne von Unabhängigkeit und Unbefangenheit kommt Art. 29 Abs. 1 BV allerdings ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zu. Auch ein Staatsanwalt kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die objektiv geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Das gilt allerdings nur für das Vorverfahren. Gemäss Art. 61 lit. a StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zur Anklageerhebung. Die Staatsanwaltschaft gewährleistet insoweit eine gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens

(Art. 62 Abs. 1 StPO). Sie untersucht die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO). Zwar verfügt sie bei ihren Ermittlungen über eine gewisse Freiheit. Sie ist jedoch zu Zurückhaltung verpflichtet. Sie hat sich jeden unlauteren Vorgehens zu enthalten und sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu untersuchen. Sie darf keine Partei zum Nachteil einer anderen bevorteilen (BGE 141 IV 178 E. 3.2.2 m.w.H.). Allgemeine Verfahrensmassnahmen, seien sie nun richtig oder falsch, vermögen als solche keine Voreingenommenheit der verfahrensleitenden Justizperson zu begründen (BGE 138 IV 142 E. 2.3) und sind im Rechtsmittelverfahren zu rügen (Urteil des Bundesgerichts 1B_233/2019 vom 25. September 2019 E. 2.1). Anders verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen (BGE 143 IV 69 E. 3.2 S. 74 f.; 141 IV 178 E. 3.2.3; 138 IV 142 E. 2.3) und die sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken (Urteil des Bundesgerichts 1B_164/2015 vom 5. August 2015 E. 3.2; vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. Urteil des Bundesgerichts 1B_27/2021 vom 15. März 2021 E. 2.1 f.)

E. 3.3

Der Gesuchsteller bestreitet den angeklagten Sachverhaltsvorwurf sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht und ist der Auffassung, dass im Strafbefehl bzw. in der Anklage rechtlich erhebliche Tatsachen «unrichtig

- 8 -

beurkundet» worden seien, was dem Gesuchsgegner bekannt sein müsse. Nach seiner Ansicht stelle das Vorgehen des Gesuchsgegners daher eine Urkundenfälschung, weshalb ein Ausstandsgrund gegeben sei (act. 1 S. 1).

E. 3.4

Der Gesuchsteller verkennt mit dieser Argumentation die Aufgabe des Strafprozessrechts und der Strafverfolgungsbehörden. Es wird gerade im Strafverfahren festgestellt, ob ein Beschuldigter sich einer Straftat schuldig gemacht hat oder nicht. Soweit die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, wird vorliegend die Strafkammer des Bundesstrafgerichts ein Urteil darüber fällen, ob der gegen ihn in der Anklage erhobene Vorwurf zutrifft oder nicht bzw. ob der Gesuchsteller sich einer Straftat schuldig gemacht hat oder nicht. Dabei kann der Gesuchsteller als beschuldigte Person all seine Einwände gegen einen Schuldspruch vorbringen. Der Strafbefehl ist ein Urteilsvorschlag und damit nur eine vorläufige Behauptung, welche zur amtlichen Feststellung wird, wenn die beschuldigte Person keine Einsprache erhebt. Wenn der Betroffene Einsprache erhebt, dann wird der Strafbefehl zur Parteibehauptung vor Gericht, welche vom Gericht auf ihre Wahrheit hin überprüft wird. Von «Urkundenfälschung im Amt» kann nach dem Gesagten bereits konzeptionell keine Rede sein.

E. 3.5

Aus dem oben Ausgeführten folgt, dass weder Hinweise auf ein strafbares Verhalten des Gesuchsgegners noch irgendwelche Umstände im Vorgehen des Gesuchsgegners ersichtlich sind, die ein faires Verfahren gegenüber dem Gesuchsteller in Frage stellen würden und einen Ausstandsgrund zu begründen vermöchten.

E. 3.6

Zusammenfassend erweist sich das Ausstandsgesuch vom 30. Januar 2023 offensichtlich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Vorliegend ist davon auszugehen, dass der nicht vertretene Gesuchsteller nicht mit der Einleitung eines separaten Verfahrens und den entsprechenden Kostenfolgen gerechnet hat, welche mit seiner Eingabe an den Gesuchsgegner eingehen würden. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist daher die Gerichtsgebühr ausnahmsweise auf Fr. 500.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 2 BStKR).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.